

Für die Presse

Plädoyer (Redetext) von Rechtsanwalt Bernhard Schmitz, Prozessbevollmächtigter der Stadt Mörfelden-Walldorf in dem Musterklageverfahren der Stadt Mörfelden-Walldorf gegen das Land Hessen zum Ausbau des Frankfurter Flughafens, vom 14.03.2012, 21.00 Uhr, vor dem 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts

- Herr Vorsitzender, Hohes Gericht, die Zeit des Senats scheint unendlich zu sein, wir haben unsererseits versucht, die „endliche“ Zeit seiner Mitglieder nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen.
Wir haben seit gestern Nachmittag geschwiegen.
Schweigen bedeutet Zustimmung zu den Ausführungen des Senats.
- Mit Schriftsatz vom 02.07.2012 sind wir der Revision des Landes mit den Gründen entgegengetreten, die sich nun durch die Erwägungen des Gerichts bestätigt sehen.
- Wir haben ferner auf Seite 10 dieses Schriftsatzes unseren Vortrag zu dem durchgreifenden Verfahrensfehler, welcher in der Nichtbeteiligung liegt und der bereits im Vorverfahren mit Schriftsatz vom 09.01.2009 auf Seite 5 – 9 ausgeführt worden ist, zum Gegenstand unserer schriftsätzlichen Erwiderung erhoben.
- Auch unsere Einschätzung, dass der Grundsatz im LEP keine kompetenzrechtlich problematische Betriebsregelung, sondern eine Gewichtungsvorgabe enthält, sehen wir bestätigt.
- Für die Nachtrandstunden ist ein ergänzendes Verwaltungsverfahren wohl erforderlich, welches die Rechtsansicht des BVerwG zu beachten hat.
- Die Mediationsnacht hat grundsätzlich von Flugbewegungen frei zu bleiben.

- Die Bestätigung des zentralen Anspruchs der Klägerin wird, sofern sie erfolgt, für die Klägerin und auch für die übrigen von mir vertretenen 15 Kommunen und die privaten Kläger ein Grund zur Erleichterung sein.
- Denn die Ruhe in der Mediationsnacht hilft der Gesundheit der Einwohner und dem Rechtsfrieden in den Kommunen

Alle Punkte, auf die das Land und Fraport ihre Revision gestützt haben, erwiesen sich als unbegründet.

Von der Gegenseite war in den letzten zwei Tagen nichts zu hören, was die Einschätzungen des Senats in Frage stellen könnte.

Das Urteil des VGH ist insoweit, wie der Senat auch ausgeführt hat, in Begründung und Ergebnis richtig.

- Kommen wir nun zu den Punkten, zu denen wir nicht geschwiegen haben:
Soweit nun die Revision der Klägerin wohl keinen Erfolg haben wird, können wir dem nicht zustimmen.
 - Die Defizite der Lärmermittlung sind ausgeführt worden.
 - Die Problematik der Grenze der Zumutbarkeit liegt in der Anwendbarkeit des FluglärmG begründet
 - Unbefriedigend gelöst bleibt auch der aktive Schallschutz am Tag.
Wir halten eine Deckelung der Anzahl der Flugbewegungen auch in den Tagstunden für zwingend erforderlich um **aktiven** Schallschutz zu gewährleisten.
- Dennoch erwarte ich, dass der Senat in seiner Entscheidung und insbesondere in seiner Würdigung unseres Rechtsvortrages zu diesen Punkten zu einer Klärung kommen wird und so zur Planungs- und Rechtssicherheit für die von mir vertretenen Kommunen und Privatpersonen beiträgt.